

Unfallversicherung

aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 1/2026

04

Bauliche Sicherheit

**Neubau von
Feuerwehr-
häusern**



PRÄVENTIONSANGEBOT

**Fahrsicherheitstraining
Rettungswagen**

FELDGESCHWORENE

**Beim Graben nicht
unter Strom stehen**

TRAINING IM WETTBEWERB

**Anforderungen im
Winterdienst meistern**

Inhalt

3 Editorial

Blickpunkt

4 Bauliche Sicherheit

Neubau von Feuerwehrhäusern

4



8



10



9



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2026 – Jan./Febr./März – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch online: www.kuvb.de

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier, Caroline Kayser

Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:

KUVB · Ungererstr. 71
80805 München
Tel. 089 36093-0
Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout & Druck:

Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8
82061 Neuried



12

Prävention

- 8 DGUV-Regel „Waldarbeiten“
Klima wandelt Arbeit – auch in der Forstwirtschaft
- 9 Dauerhaftes Präventionsangebot für unsere Mitgliedsbetriebe:
Fahrsicherheitstraining mit dem Rettungswagen
- 10 Sicherheit für Feldgeschworene
Beim Graben nicht unter Strom stehen
- 12 Training im Wettbewerb
Anforderungen im Winterdienst meistern

14

Recht & Reha

- 14 **Serie: Fragen & Antworten**
zur gesetzlichen Unfallversicherung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte.



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen bestmöglich vor Unfällen geschützt werden, die gebotene Eile bei Einsätzen stellt dabei eine große Herausforderung dar. Dabei spielt auch das Feuerwehrhaus eine entscheidende Rolle. Der Neubau eines Feuerwehrhauses kann für die Gemeinde eine anspruchsvolle und kostenintensive Aufgabe sein. Hohe Anforderungen an die bauliche Sicherheit müssen erfüllt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Feuerwehr und Fachplanern sowie die Nutzung der flexiblen Vorgaben des Arbeitsschutzregelwerks sind entscheidend, um sichere, funktionale und kosteneffiziente Feuerwehrhäuser zu realisieren. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern bietet hierbei unterstützende Beratung an. Unter anderem mit unserem Blickpunkt-Thema in dieser Ausgabe ab Seite 4.

Um ein „heißes Eisen“ geht es auch in unserem Artikel zu den Gefährdungen für Feldgeschworene durch erdverlegte Stromleitungen. Die Kommune als Arbeitgeber ist laut Betriebssicherheitsverordnung verantwortlich, geeignete, sichere Werkzeuge bereitzustellen und die Feldgeschworenen entsprechend zu unterweisen. Worauf muss dabei geachtet werden? Ab Seite 10 erhalten Sie verlässlich Auskunft darüber.

Viel Spaß beim Lesen dieser und weiterer interessanter Themen in unserer ersten Ausgabe des Jahres 2026 wünscht Ihnen

die Redaktion



Gesetzliche
Unfallversicherung
> Instagram



KUVB / Bayer. LUK
> LinkedIn

Bauliche Sicherheit

Neubau von Feuerwehrhäusern



Foto: Michael/AdobeStock

Das Feuerwehrhaus ist der zentrale Ausgangspunkt jedes Einsatzes und nach Alarmierung agieren die Einsatzkräfte unter erheblichem Zeitdruck. Deshalb müssen bestimmte Bereiche von Feuerwehrhäusern höhere Anforderungen an die bauliche Sicherheit erfüllen.

Der Neubau eines Feuerwehrhauses ist für Gemeinden eine komplexe und kostenintensive Aufgabe. Dabei ergeben sich bei der sicherheitsgerechten Gestaltung jedoch teils sehr unterschiedliche Lösungsansätze. An große Feuerwachen mit hohem Einsatzaufkommen und spezieller Ausrüstung werden weitreichendere Anforderungen gestellt als z. B. an kleine Ortsfeuerwehren. Folglich ist eine individuelle und sorg-

fältige Planung unerlässlich. Das Regelwerk zum Arbeitsschutz bietet hierbei genügend Flexibilität, um die Sicherheitsmaßnahmen anzupassen und so eine sichere und kosteneffiziente Planung zu ermöglichen.

1

Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“

Für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die **Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49)** erlassen, die für die Gemeinden und Feuerwehrangehörigen rechtsverbindlich ist. Für die Gestaltung von Feuerwehrhäusern sind insbesondere

die Schutzziele aus § 12 der DGUV Vorschrift 49 maßgeblich. Danach ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass Feuerwehrhäuser, einschließlich deren Außenanlagen, Werkstätten und Übungsanlagen so gestaltet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Dazu gehört auch, dass Feuerwehrreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird.

Die  **DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“** ergänzt diese Vorgabe mit praxisgerechten Anregungen und Lösungsvorschlägen. Zusätzlich sind die Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzregelwerks auch für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zu berücksichtigen. Anforderungen für Arbeitsstätten ergeben sich aus der  **Arbeitsstättenverordnung (Arb-StättV)** sowie deren  **Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe müssen bei der Lagerung von Gefahrstoffen und in Bereichen mit Abgasen von Dieselmotoren beachtet werden.

2

Die Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“: Freiwillige Norm oder Pflicht?

Die Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ ist eine wichtige Planungsgrundlage. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, ob deren Inhalte zwingend eingehalten werden müssen. Das Deutsche Institut für Normung e. V. erläutert hierzu: „Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen wie zum Beispiel EU-Richtlinien auf sie verweisen. Daneben können Vertragspartner die Anwendung von Normen auch in Vereinbarungen verbindlich festlegen. [...]“¹

Nach Nr. 4.3.1 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien ist es Voraussetzung für die Förderung durch den Freistaat Bayern, dass bei Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit sowie zur Notstromversorgung mit Ersatzstromerzeuger beachtet sind. Die übrigen fachlichen Inhalte sind nur empfohlen. Über die Förderung entscheiden die Bezirksregierungen, nicht die KUVB.

¹ <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/normen-und-recht/rechtsverbindlichkeit-durch-normen>

3

Gestaltungsspielräume und Gefährdungsbeurteilung

Die Schutzziele der DGUV Vorschrift 49 sind bewusst allgemein gehalten, um den Gemeinden Gestaltungsspielraum unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Einsatzförderungen zu geben. Abweichungen von der DIN 14092 sind möglich, solange die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift eingehalten werden. Dabei sind individuelle Voraussetzungen der jeweiligen Feuerwehr und die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise:

- ▶ Tätigkeitsspektrum der Feuerwehr
- ▶ Anzahl der Einsätze
- ▶ Anzahl und Art der Fahrzeuge: Fahrzeuggänge, -höhe, Wechsellader-Container
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Wehren: Erforderlichkeit von Werkstätten, Lagern, Übungsanlagen
- ▶ Die Größe der Mannschaft: Insbesondere die Anzahl der üblicherweise anwesenden Einsatzkräfte.
- ▶ Die Lage des Feuerwehrhauses unter Berücksichtigung der umliegenden Infrastruktur.

Gefährdungsbeurteilung

Die Verantwortlichen stellen sich die Frage, ob die Norm im Falle eines Arbeitsunfalls als Bewertungsmaßstab für ein Verschulden herangezogen wird. Hier ist zu beachten, dass bei Abweichungen von der DIN 14092 die Vorgaben der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dennoch eingehalten werden müssen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sieht das Arbeitsschutzregelwerk vor, dass der Unternehmer durch Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt, ob sich bei der Planung von Feuerwehrhäusern Gefährdungen für Feuerwehrangehörige ergeben. Erforderlichenfalls hat er wirksame (Ersatz) Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und dient dem Unternehmer als Nachweis.

Da insbesondere die Größe und die Anzahl der Räumlichkeiten die Gesamtkosten beeinflussen, sollten bei der Planung eines Feuerwehrhauses zudem folgende Überlegungen angestellt werden:

- ▶ **Bedarfsplanung:** Die Anzahl und Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, wie beispielsweise Stellplätze, Lagerräume, Werkstätten, Schulungsräume, Büros und Außenanlagen sowie Übungsmöglichkeiten, richtet sich nach den spezifischen Erfordernis-

sen der Feuerwehr. Aus einer Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich entsprechende Anforderungen.

- **Kooperationen:** Gerade bei Werkstätten für die Schlauchpflege oder für Atemschutzgeräte lassen sich Kosten sparen, wenn eine Zusammenarbeit zwischen einzelnen Feuerwehren möglich ist.
- **Fachexpertise nutzen:** Bei der Planung eines neuen Feuerwehrhauses hat sich die frühzeitige Einbindung von Fachplanende und Fachkräften für Arbeitssicherheit als vorteilhaft erwiesen. Bauplanerinnen und -planer richten sich oft sehr genau nach der DIN 14092, insbesondere, wenn diese als Vertragsbestandteil oder Ausschreibungsinhalt dient. Im Dialog zwischen Gemeinde und Bauplaner sind die Abweichungen zu klären. Die Planung sollte in jedem Fall in Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

4

Wichtige Sicherheitsanforderungen bei Neubauten

Das höchste Unfallrisiko im Feuerwehrhaus besteht in Bereichen, die im Einsatz unter Eile genutzt werden. Daher soll insbesondere geachtet werden auf:

- **Kreuzungsfreie Wege:** An- und Ausfahrten sollen kreuzungsfrei angelegt werden, damit ankommende Einsatzkräfte und ausrückende Fahrzeuge nicht aufeinandertreffen.
- **Sichere Parkplätze:** Eintreffende Einsatzkräfte müssen ihre Fahrzeuge sicher abstellen sowie von dort den Alarmeingang sicher erreichen können.
- **Alarmwege:** Es ist darauf zu achten, dass Alarmwege
 - nicht vor oder durch die Hallentore führen (separater Alarmzugang!),
 - nicht vor den Feuerwehrfahrzeugen geführt werden,
 - rutschhemmende Bodenbeläge haben und frei von Stolperstellen sind,
 - ausreichend breit sind (mind. 1,2 m ohne Begegnungsverkehr),
 - nach Möglichkeit nicht über Treppen führen,
 - ausreichend beleuchtet sind und
 - im Außenbereich bei jeder Witterung und Uhrzeit sicher begangen werden können.
- **Abgase von Dieselmotoren**

Der Träger der Feuerwehr muss dafür sorgen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Abgase von Dieselmotoren eingehalten werden:

- Absauganlagen: Absauganlagen nach TRGS 554 gelten grundsätzlich als ausreichend.
- Ohne Absauganlage: Wird keine Absauganlage genutzt, muss die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden, z. B. durch Messungen.
- Neue Messungen der DGUV zeigen jedoch, dass in Feuerwehrhäusern die Arbeitsplatzgrenzwerte für Abgase auch ohne Absauganlage in der üblichen Einsatzpraxis zuverlässig unterschritten werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen plant die DGUV die Veröffentlichung einer „Empfehlung Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungs träger“ (EGU). Wenn die dort empfohlenen Maßnahmen beachtet werden, kann in Zukunft auf weitere Messungen verzichtet werden. Sobald eine EGU vorliegt, wird das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV hierüber informieren.

- **Flucht und Rettungswwege:** Erforderliche Fluchtwege müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ (ASR A2.3) entsprechen.

5

FAQ zu Planungsspielräumen

- **Umkleiden im Stellplatzbereich**
Die KUVB rät aus folgenden Gründen davon ab:
- **Sicherheitsrisiko:** Der enge Raum zwischen den Einsatzfahrzeugen birgt die Gefahr von Unfällen durch ausfahrende Fahrzeuge oder Stolper- und Sturzunfälle.
- **Keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich:** Kontaminierte Ausrüstung und saubere Kleidung befinden sich im selben Raum, was eine Verschleppung von Gefahrstoffen in andere Bereiche oder den Privatbereich ermöglicht.
- **Schlechte Umgebungsbedingungen:** In Fahrzeughallen ist es oft kalt, was gesundheitliche Nachteile mit sich bringt und das Trocknen der Schutzausrüstung erschwert. Lange Wege zu den Duschen hemmen die Hygiene nach dem Einsatz.
- **Fehlende Geschlechtertrennung:** Denn zum Schutz der Intim- und Privatsphäre, insbesondere auch für Jugendliche, soll ein Umkleiden getrennt nach Geschlechtern erfolgen.

DGUV Publikationen

QR

DGUV Information
205-008 „Sicherheit
im Feuerwehrhaus“

Sicherheit
im Feuerwehrhaus
Sicherheitsgerechtes Planen,
Gestalten und Betreiben

Dezember 2016

49
DGUV Vorschrift 49
Unfallverhütungsvorschrift
Feuerwehren

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Gültig ab 23. Januar 2019
Nach dem 23. Januar 2019 gilt die Bekanntmachung mit Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Bayerische Landesunfallkasse
Gültig ab 23. Oktober 2019
Nach dem 23. Oktober 2019 gilt die Bekanntmachung mit Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Verordnungen der Kommission (Europäische-
sellschaft (EBS) L 241 vom 17.9.2015, S. 9).

Juni 2018

QR

Unfallverhütungsvorschrift „Feuer-
wehren“ (DGUV Vorschrift 49)

► Bauliche Schwarz-Weiß-Trennung

Um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden, soll das Feuerwehrhaus nicht mit kontaminiertem persönlicher Schutzausrüstung (PSA) betreten werden. Idealerweise legt man diese PSA an der Einsatzstelle ab. Private Kleidung soll außerhalb des Spindes für Einsatzkleidung gelagert werden können. Wenn kontaminierte PSA oder Ausrüstung im Feuerwehrhaus gelagert oder gereinigt wird, müssen dafür spezielle bauliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern.

► Sanitäre Anlagen und Duschen

Bei Feuerwehreinsätzen besteht die Gefahr des Kontaktes mit gesundheitsschädlichen Stoffen. Um zu verhindern, dass diese Stoffe in den Körper gelangen, ist es entscheidend, die Kontamination der Haut schnellstmöglich zu beseitigen. Daher ist ein zeitnahe Duschen nach Einsätzen, insbesondere nach Brändeinsätzen, sehr wichtig.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz sollten Duschmöglichkeiten in der Nähe der Umkleiden vorhanden sein. Für kleine (Ortsteil-)Feuerwehren ohne Atemschutz sollen zumindest Toiletten und Waschbecken geplant werden. Falls doch einmal nötig, könnten Duschgelegenheiten in anderen kommunalen Einrichtungen (z. B. Sporthallen, Nachbar-Feuerwehren) bereitgestellt werden.

► Hallenvorplatz nach Norm

Nach DIN 14092-1 soll vor den Hallentoren eine Fläche vorhanden sein, die mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entspricht, damit ein ausfahrendes Feuerwehrfahrzeug vor dem Tor aufgestellt werden kann, ohne dass es auf die Fahrbahn ragt.

Sollten die Gegebenheiten vor Ort die Einhaltung dieser Maße nicht zulassen, muss durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob insbesondere die Verkehrsverhältnisse vor dem Feuerwehrhaus (Übersichtlichkeit, Frequenzierung, Schulwege, etc.) ein sicheres Ausrücken ermöglichen. Ein Rangieren beim Ausrücken muss in jedem Fall vermieden werden.

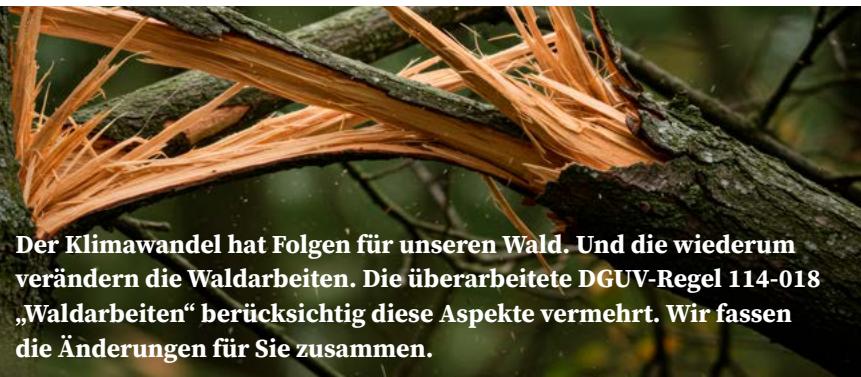
► Bauberatung

Die Gemeinde ist verpflichtet, selbst eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Verbleiben bei der Planung eines Feuerwehrhauses konkrete Fragen zur Sicherheit, steht die KUVB beratend zur Verfügung unter: kuvb.de/service/so-erreichen-sie-uns/kontaktformular/kontakt-praevention/. Stellungnahmen oder „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ alleine auf Basis von Bauplänen sind jedoch nicht möglich.

Autor: Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention

DGUV-Regel „Waldarbeiten“

Klima wandelt Arbeit – auch in der Forstwirtschaft



„Klima wandelt Arbeit“ – hier denken wir zunächst an zunehmende Hitze, solare Strahlung oder Extremwetterereignisse. Diese bedeuten für die Menschen, deren Arbeitsplätze sich überwiegend im Freien befinden, eine deutlich höhere körperliche Belastung und Gefährdung.

Arbeiten in der Nähe von Tot- und Schadholz

Wir dürfen jedoch auch die sekundären Faktoren nicht außer Acht lassen. So hat die Forstwirtschaft zunehmend mit der Anreicherung von Tot- und Schadholz zu kämpfen. Bäume, die durch Sturm, Schnee, Insektenbefall oder Trockenheit geschädigt wurden, stellen oft eine erhebliche Gefahr dar. Sie sind brüchig, könnten plötzlich umfallen und die Gefahr von herabfallenden Ästen oder Grünastabbrüchen besteht. Die Arbeiten in der Nähe von Totholz oder das Aufarbeiten von Schadholz ist besonders gefährlich und erfordert erhöhte Aufmerksamkeit, spezielle Fälltechniken und Sicherheitsvorkehrungen sowie eine moderne technische Ausrüstung. Vollmechanisierte Arbeitsverfahren, wie z. B. der Einsatz von Harvestern, bieten beim Arbeiten im Schadholz die größte Sicherheit.

Die überarbeitete DGUV Regel 114-018 beschreibt Gefährdungen und passende Sicherheitsmaßnah-

men bei Arbeiten im Wald. Verstärkt berücksichtigt sie den Aspekt der Folgen des Klimawandels für Sicherheit und Gesundheit bei Waldarbeiten. Unter anderem werden folgende Themen behandelt:

- ▶ Grundsätzliche Arbeitsschutzpflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- ▶ Erste Hilfe und Rettung
- ▶ Gefährliche Waldarbeiten
- ▶ Persönliche Schutzausrüstungen
- ▶ Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Gefährdungen
- ▶ Motormanuelle und mechanisierte Holzernte
- ▶ Arbeiten in Waldbeständen mit hohem Totholzanteil
- ▶ Aufarbeitung von geworfenem und gebrochenem Holz
- ▶ Einsatz forstwirtschaftlicher Fahrzeuge

Die wesentlichen Änderungen

1. Die Konkretisierung des Begriffs „Gefahrenbereiche“ und Aktualisierung der zugehörigen Grafiken: Gefahrenbereiche sind abhängig von der jeweiligen Tätigkeit (z. B. Fällen von Bäumen, Rücken von Holz) und des angewendeten Arbeitsverfahrens (z. B. Kombinierte Verfahren, Maschineneinsatz). Sie setzen sich aus den einzelnen Gefahrenbereichen unterschiedlicher Gefahrenquellen zusammen und müssen situativ festgelegt werden. Betrachtet werden ne-

ben dem Fallbereich „Doppelte Baumlänge“ beispielsweise die Kronenprojektionsfläche, der Totholzanteil, das Risiko rückschlagender Baumteile, ein Maschineneinsatz (z. B. Seilinnenwinkel im umgelenkten Zug, Kettenschuss beim Harvester) oder weitere Aspekte.

2. Die Einführung der „Sicherheitsfälltechnik“ und Aktualisierung der zugehörigen Grafiken: Bei der beispielhaften Aufzählung „fachgerechter Fälltechniken“ wird nun explizit die Sicherheitsfälltechnik genannt, die bei normal gewachsenen und ausreichend dimensionierten Bäumen durch das Belassen eines Sicherheitsbandes ein hohes Maß an Sicherheit für die Forstwirtin / den Forstwirt bietet. Durch das Sicherheitsband wird die Standsicherheit des Baumes gewährleistet. Erst nach Durchtrennen des Sicherheitsbandes kann der Baum fallen. Der Motorsägenführer hat keinen Zeitdruck bei der Fällschnittanlage und kann den Fallbereich wirksam absichern. Das Sicherheitsband wird erst zum Schluss im Stehen durchtrennt, bevor der Rückzugsort aufgesucht wird.

3. Beispielhafte Nennung neuer Techniken zur Erhöhung von Sicherheit und Gesundheit: Der Einsatz funkfernsteuerter Fällhilfen – z. B. bei der Beseitigung von stehendem Totholz oder bei hohem Totholzanteil in den Baumkronen – bietet die Möglichkeit, aus sicherer Entfernung den Fällvorgang auszulösen. Einen ähnlichen Effekt hat der Einsatz von Seilwinden (z. B. Spillwinde, Schlepperwinde). Bei der Durchführung von Holzerntemaßnahmen im Schadholz in befahrbaren Lagen ist – anstelle von motormanueller Arbeit – dem Harvester Vorrang zu geben.

*Autor: Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention*

SiBe-Report

Informationen für
Sicherheitsbeauftragte

1/2026

ROLLE DER SiBe

Ansprechbar für Sicherheit und Gesundheit

Aktuell sind rund 760.000 Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ergänzend zu ihrer beruflichen Tätigkeit in deutschen Betrieben tätig – ehrenamtlich. SiBe-Report sprach mit Dr. Markus Kohn, Referent für betriebliche Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über diese besondere Rolle.

Herr Dr. Kohn, wie wird jemand zum SiBe?

„Meist wird man gefragt, ob man das Ehrenamt übernehmen möchte. Idealerweise ist das jemand, der durch besonderes Engagement für den Arbeitsschutz positiv aufgefallen ist und sowohl innerhalb des Teams als auch bei Vorgesetzten anerkannt ist. Das sind die idealen Voraussetzungen, um für alle Beteiligten

ansprechbar zu sein und eine vermittelnde Rolle einzunehmen.“

Soziale Kompetenz gehört also dazu?

Unbedingt. SiBe sind in der Praxis oft die ersten Ansprechpersonen für ihre Vorgesetzten und für ihre Kolleginnen und Kollegen bei konkreten Problemen oder Fragen in Sachen Sicherheit und Gesundheit. Klar ist: Vorschriften und Schutzmaßnahmen



sind nicht immer leicht verständlich und umsetzbar. Hier können SiBe helfen, Unsicherheit zu nehmen. Beispielsweise nach einer Unterweisung durch Vorgesetzte gezielt nachfragen, ob alles verstanden wurde und in der Praxis wichtige Hinweise geben. Auch können sie Vorbesserungsvorschläge einbringen. Entweder eigene oder solche, die gemeinsam im Team entstanden sind. SiBe leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Arbeitsschutzes in der Praxis.

Herr Dr. Kohn, Sie waren mitverantwortlich für den Tag der Sicherheitsbeauftragten während des A+A Kongresses 2025. Welche Themen standen auf der Tagesordnung?

Psychische Belastungen, virtuelle Zusammenarbeit und Ergonomie. Das sind alles aktuelle Themen, die in der modernen Arbeitswelt immer wichtiger werden beziehungsweise anhaltend wichtig bleiben. Psychische Belastungen nehmen in einer immer unsicherer werdenden Arbeitswelt stetig zu, gleichzeitig verschwinden die klassischen physischen Belastungen, beispielsweise beim Heben und Tragen, jedoch nicht. Es bleibt also wichtig, dass es in dieser komplexen Arbeitswelt besonders engagierte Menschen wie SiBe gibt.

SICHERHEITSBEAUFTRAGTE (SiBe)

Immer für mich da, wenn ...

... ich etwas nicht weiß oder etwas nicht verstanden habe

SiBe können bei Fragen zu Risiken und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz weiterhelfen. Zu vielen Arbeitsschutzzthemen vermitteln sie zum Beispiel Infomaterialien.

... ich Verbesserungsvorschläge machen möchte

Ob Schutzkleidung oder Arbeitsabläufe: SiBe leiten Anregungen und Kritik an Vorgesetzte, andere Verantwortliche oder den Arbeitsschutzausschuss weiter und setzen sich für Verbesserungen ein.

... ich unsichere Situationen beobachtet habe

SiBe unternehmen nach Beinahe-unfällen, Fehlern oder Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften Schritte für mehr Sicherheit. Sie sprechen beispielsweise die Führungskraft an und wirken bei der Lösungsfundung mit.

... es mir nicht gut geht

SiBe haben ein offenes Ohr, können Hilfe vermitteln oder eine Anpassung des Arbeitsplatzes anregen, etwa bei: Mobbing, Überforderung oder körperlichen Beschwerden.

STECKBRIEF

SiBe unterstützen beim betrieblichen Arbeitsschutz. Dabei handeln sie:

- **kollegial:** SiBe engagieren sich ehrenamtlich in ihrem Betrieb. Mit Kolleginnen und Kollegen sprechen sie auf Augenhöhe.
- **kompetent:** SiBe haben Erfahrung und werden regelmäßig über Arbeitsschutzbelange informiert.
- **kompetent:** SiBe beschäftigen sich mit dem Arbeitsschutzausschuss, Führungskräften und anderen Verantwortlichen aus. Dabei bringen sie Anregungen aus dem Arbeitstags für betriebliche Verbesserungen ein.

AUG.DGUV.DE

Diesen und weitere Aushänge finden Sie zum Download unter: aug.dguv.de

UK|BG

Werkzeugkasten für SiBe

Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wünschen sich Sicherheitsbeauftragte Unterstützung, unter anderem durch Medien. Der SiBe-Report hat hierzu eine Übersicht kostenfreier Angebote der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften zusammengestellt.

FILME

Arbeitsschutzfilm (DGUV)

In der Mediathek arbeitsschutzfilm.de kann gezielt nach Begriffen wie „SiBe“ oder „Sicherheitsbeauftragter“, „gesucht werden“. Viele Inhalte stammen von Unfallkassen oder sind dorthin verlinkt.  www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek

Sicherheitsbeauftragte: Arbeitsschutz an der Basis  www.youtube.com/@DieBGETEM

Sicherheitsbeauftragte: Wichtige Akteure im Arbeitsschutz (Universum Verlag)  www.youtube.com/@Arbeitsschutzkanal

Sicherheitsbeauftragte – Aufgaben (Safety Spot)  <https://www.youtube.com/@Safety-Spot>

Napo – Arbeitsschutz mit einem Lächeln erklärt  www.napofilm.net/de

ZEITSCHRIFTEN

SiBe-Report der Unfallkassen  kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/sibe-report-neue-ausgabe-jetzt-online/

Arbeit & Gesundheit (DGUV und Berufsgenossenschaften)  aug.dguv.de/magazin/ausgaben/

APP

SiBe-Report App (Unfallkasse NRW) – Diese App ist speziell für Sicherheitsbeauftragte gemacht und erlaubt



„Sicherheitsbeauftragte engagieren sich ehrenamtlich, also neben ihrer eigentlichen Arbeit für sicheres und gesundes Arbeiten in ihrem Betrieb. Sie sind mit ihren Kolleginnen und Kollegen kollegial verbunden und im Regelfall vor Ort, wenn andere Beschäftigte Fragen zum Arbeitsschutz haben.“

*Gerhard Kuntzemann,
Leiter des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV*

es, das SiBe-Report-Magazin mobil zu lesen – mit aktuellen, praxisnahen Beiträgen zum Arbeitsschutz, Tipps, Regeln und Informationen, die für Sicherheitsbeauftragte wichtig sind. Sie ist im App Store unter „Kiosk UK NRW“ zu finden.

EINBINDUNG IM BETRIEB

Für eine erfolgreiche Arbeit im Betrieb ist jedoch vor allem die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Führungskräften wichtig. Nur wenn sie die Sicherheitsbeauftragten in ihrem Verantwortungsbereich bei Fragen zum Arbeitsschutz einbinden, kann das Wissen der SiBe einfließen.

Dies gilt auch über den Bereich hinaus, für den ein oder eine SiBe bestellt ist. Sei es bei externen Schulungen, beispielsweise durch den Unfallversicherungsträger oder durch regelmäßige betriebsinterne Treffen, etwa in Form einer Art „SiBe-Treff“.

Wirkung können SiBe vor allem dann entfalten, wenn sie in den Arbeitsschutzausschuss eingebunden sind. Übrigens: Sicherheitsbeauftragte

sind gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Mitglied im Arbeitsschutzausschuss (ASA).

AUSTAUSCH AUF AUGENHÖHE

Durch ihre besondere Beziehung zu Kolleginnen und Kollegen können SiBe dazu beitragen, dass Sicherheit und Gesundheit wichtig genommen werden: Im Austausch auf Augenhöhe können sie Arbeitsschutzmaßnahmen und Verbesserungsvorschläge besprechen und Ideen aufgreifen. „Ihre Präsenz, ihre Vorbildfunktion sowie ihr kollegiales Einwirken zählen auf ein sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten ein“, bringt es Gerhard Kuntzemann auf den Punkt, der bei der DGUV für das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“ zuständig ist.

WEITERE QUELLEN

Die DGUV Information 211-042

„Sicherheitsbeauftragte“ fasst die Aufgaben der SiBe zusammen.

 publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3158/sicherheitsbeauftragte

Die richtige Wahl treffen

Wer zieht schon gern Sachen an, die er oder sie nicht selbst ausgewählt hat? Passt nicht gut, ist unpraktisch, sieht komisch aus, fühlt sich unangenehm an. Das sind Gründe, warum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) häufig nicht getragen wird. Dagegen hilft, die Ausrüstung gemeinsam mit denjenigen auszusuchen, die sie zu ihrem eigenen Schutz tragen müssen. Sicherheitsbeauftragte können dabei wichtige Aufgaben übernehmen.

Häufig beschaffen Betriebe auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung normgerechte Ausrüstungen. Ob diejenigen, die sie täglich benutzen müssen, damit gut zurechtkommen, wird dabei nicht immer geklärt. Auf diese Weise beschaffte Schutzhelme und

Co. werden manchmal ungern oder nicht konsequent getragen – ihnen mangelt es schlicht an Praxistauglichkeit. Denn worauf es im Arbeitsalltag ankommt, lässt sich kaum aus einer Gefährdungsbeurteilung am Schreibtisch ableiten.

Fünf Schritte

- 1. Bedarf klären** → Bedarf für PSA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ermitteln. Sicherheitsbeauftragte bringen Alltagserfahrungen ein.
- 2. Vorauswahl treffen** → Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert Normen und Mindestanforderungen. Von geeigneten Produkten werden Proben zur Verfügung gestellt.
- 3. Praxistest durchführen** → PSA im realen Arbeitsalltag testen. Das Team bewertet Schutzwirkung, Tragekomfort und Handhabung.
- 4. Auswahl treffen** → Schutzwirkung, Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit abgleichen. Entscheidung transparent treffen.
- 5. Einführung begleiten** → Nutzen und Anwendung der PSA erklären, Feedback ernst nehmen. Sicherheitsbeauftragte wirken vermittelnd innerhalb des Teams und bei den für Arbeitsschutz Verantwortlichen.

Fehlinvestitionen vermeiden

Wer diesen Fehler vermeiden will, hat mit dem oder der Sicherheitsbeauftragten des betroffenen Bereichs einen perfekten Partner für die Auswahl der PSA. SiBe üben die Tätigkeit, für die eine PSA erforderlich ist, oft selbst aus und sind mittendrin im Arbeitsalltag. Sie kennen typische Abläufe und reale Belastungen. Deshalb wissen sie auch, welche PSA taugt und im Team gut ankommt. Werden SiBe frühzeitig eingebunden, lassen sich Fehlentscheidungen vermeiden – etwa bei ungeeigneten Materialien, falschen Passformen oder PSA, die nicht mit anderen Ausrüstungsteilen kombinierbar ist.

Rollen beachten

Wichtig ist, eine klare Rollenverteilung zu beachten. SiBe ersetzen weder die Fachkraft für Arbeitssicherheit noch die Verantwortung der Führungskräfte. Ihre Rolle ist beratend und unterstützend. Es kommt darauf an, dass SiBe die konkrete Auswahl gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen treffen – ansonsten stehen sie in der Kritik, wenn nicht alle Beteiligten mit der neuen PSA gut klarkommen.

Im Gespräch bleiben

Wie passgenau eine PSA wirklich ist, zeigt sich erst auf der Langstrecke – also im langfristigen, alltäglichen Gebrauch. Deshalb ist es wichtig, die Entscheidung hinterfragen zu können und Alternativen zu prüfen. So gehen auch Verbesserungen der PSA von-seiten der Hersteller nicht am Betrieb vorbei. Sowohl kleine Veränderungen als auch echte Innovationen tragen bei PSA regelmäßig zu mehr Sicherheit und Akzeptanz bei. Es ist also spannend, untereinander im Gespräch und über Neuheiten auf dem Markt informiert zu bleiben.



Wertschätzung und Unterstützung

Für immer mehr Menschen beginnt nach Feierabend eine zweite, anspruchsvolle Aufgabe: die Pflege von Angehörigen oder nahestehenden Personen, die ihren Alltag nicht mehr allein bewältigen können. Was aus Verantwortung und Zuneigung geschieht, kann über Monate und Jahre hinweg erheblich belasten. Unterstützung bietet die gesetzliche Unfallversicherung mit einem speziellen Wegweiser für pflegende Angehörige.

Der Wunsch, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu leben, ist verständlich. Pflegende Angehörige und Freunde machen dies oft erst möglich – und stellen dafür nicht selten ihre eigene Lebensplanung zurück. Die DGUV sagt klar: Dieses Engagement verdient Anerkennung und konkrete Unterstützung. Mit der DGUV-Information „Zu Hause pflegen – so kann es gelingen“ hat sie einen praxisnahen Leitfaden für die häusliche Pflege entwickelt.

Herausfordernder Alltag

Die Broschüre zeigt, was Pflege im eigenen Zuhause bedeuten kann, und wie sie mit guter Organisation und vorausschauender Planung gelingen kann – individuell, im familiären

Umfeld und im Zusammenspiel mit unterstützenden Netzwerken. Praktische Hilfsmittel wie ein Wochenplaner erleichtern den Pflegealltag und helfen dabei, Aufgaben zu strukturieren. Auf besondere Anforderungen, etwa die Pflege von Menschen mit Demenz, geht der Ratgeber ausführlich ein.

Selbstfürsorge im Blick

Ein zentrales Thema ist die Selbstsorge der Pflegenden. Wer für andere sorgt, sollte die eigenen Bedürfnisse nicht aus dem Blick verlieren. Die Broschüre ermutigt dazu, Belastungen offen anzusprechen und Unterstützung anzunehmen – und liefert dafür zahlreiche alltagsnahe Beispiele und Anregungen.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2026

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;
Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat
Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB), Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Satz: Universal Medien GmbH,
Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
Presse@kuvb.de



Download

Die Broschüre steht kostenfrei zum Download zur Verfügung unter
publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3430



SIBE-TIPP

Magazin „Ich pflege“

Rund fünf Millionen Pflegebedürftige werden zu Hause von Angehörigen versorgt. Diese leisten täglich Enormes und stoßen oft an ihre Grenzen. Das neue Magazin „Ich pflege“ widmet sich gezielt den Bedürfnissen pflegender An- und Zugehöriger. „Ich pflege“ bietet konkrete Lösungen und frische Ideen, die den Alltag pflegender Angehöriger erleichtern – von körperlichem und mentalem Wohlbefinden, über rechtliche Themen bis hin zur Freizeitgestaltung. Expertentipps und persönliche Erfahrungsberichte beleuchten die vielen Facetten häuslicher Pflege und ermuntern zur Selbstfürsorge.

Online kostenfrei lesen: ichpflege-magazin.de



Dauerhaftes Präventionsangebot für unsere Mitgliedsbetriebe

Fahrsicherheitstraining mit dem Rettungswagen



Foto: Wolfsberger/dobeStock

Das Führen eines Rettungswagens (RTW) unter Einsatzbedingungen stellt an die Fahrerinnen und Fahrer sehr hohe Anforderungen.

Neben den besonderen physikalischen Fahreigenchaften eines RTW, bedingt durch den hohen Schwerpunkt und das große Gewicht des Fahrzeugs, spielen viele andere Einflussfaktoren eine Rolle: z.B. psychisch belastende Einsatzsituationen, das Fahren mit Sondersignal und dazu vielleicht geringe Fahrerfahrung. Auch das oft unberechenbare Verhalten anderer Verkehrsteilnehmender, ebenso die Uhrzeit und Länge der Einsatzfahrten gehören zu den Faktoren, die ein statistisch besonders hohes Risiko für einen Verkehrsunfall bei einer Einsatzfahrt mit dem RTW darstellen.

Ziel der Fahrsicherheitstrainings ist es, dieses Risiko zu senken.

In den Jahren 2022 bis 2025 bezuschusste die KUVB deshalb im Rahmen eines Präventionsprojekts Fahrsicherheitstrainings (FST) für Fahrerinnen und Fahrer von Rettungswagen.

Da das Projekt erfolgreich verlaufen ist und die Rückmeldungen zum Angebot durchweg positiv ausfielen, wurde das Training mit Wirkung zum Kalenderjahr 2026 in eine dauerhafte Präventionsleistung überführt. Die

Bezuschussung der Trainings mit dem RTW steht damit fortan unbefristet zur Verfügung.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, vor der Durchführung eines RTW-Trainings Kontakt mit der KUVB aufzunehmen (per E-Mail an praevention@kuvb.de) und sich das Fahrsicherheitstraining vor der Anmeldung genehmigen zu lassen.

Die Antragstellenden erhalten anschließend eine schriftliche Auskunft über die Bezuschussung durch die KUVB per E-Mail.

Hinweis:

Nähere und ausführliche Informationen zu den Bedingungen, Voraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten finden Sie auf unserer  [Homepage](#):



Autor: Lars Morgenbrod,
Geschäftsbereich Prävention

Sicherheit für Feldgeschworene

Beim Graben nicht unter Strom stehen

Eine kürzlich an die KUVB gestellte Anfrage griff ein Thema auf, dass für alle bayerischen Kommunen relevant sein dürfte: der Einsatz von Feldgeschworenen und deren Ausstattung mit Werkzeug, besonders im Hinblick auf sogenannte „Stoßeisen“.



Foto: bmf-foto.de/AdobeStock

Über Feldgeschworene als kommunale Ehrenamtsträger/-innen berichteten wir bereits in unserer **1 Ausgabe 2/2024**. Die Kommune als Dienstherr ist für Sicherheit und Gesundheit bei der (ehrenamtlichen) Arbeit der Feldgeschworenen unmittelbar verantwortlich und muss die entsprechenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchführen.



Gefährdung durch Stoßeisen

Die Feldgeschworenen sind in Bayern als Bindeglied zwischen den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, der Kommune und den ÄDBV aktiv und (ver-)setzen im Beisein der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV) Grenzsteine, z. B. von Grundstücken. Gängige Größen für Grenzsteine beginnen dabei ab ca. 50 cm, folglich muss das ausgehobene Loch zum Setzen des Steins mindestens 50 cm tief, eher tiefer sein. Zum Einsatz kommen neben Erdbohrern und Erdlochaushubgeräten auch normale Spaten und eben die speziellen Brecheisen, sog. „Stoßeisen“. Diese Stoßeisen

sind vielerorts vollständig aus Stahl gefertigt. Ein Holzstiel würde die Kräfte und Momente nur schwer aufnehmen können und häufig brechen.

Beim Setzen von Grenzsteinen wird also in einem Bereich geegraben, in dem auch erdverlegte Stromleitungen liegen können: Erdverlegte Kabel müssen gemäß DIN VDE 0100-520 (522.8.10) in mindestens 60 cm Tiefe unter der Erde verlegt werden (Anm., z. B. heimischer Gartenbereich) und müssen mit Trassenwarnband mindestens 30 cm (oder Abdeckplatten) oberhalb des Kabels gekennzeichnet werden.

So kam es in der Vergangenheit beispielsweise vor, dass Mitarbeitende der ÄDBV mit dem Stoßeisen erdverlegte Leitungen beschädigten, da über diese weder Auskunft erteilt wurde, noch sie durch Markierung oder Sand kenntlich gemacht waren. Glücklicherweise kam es hier bislang noch nicht zu Personenschäden, doch die Gefährdung durch geleiteten Strom ist immer gegeben.

Entfernen oder isolieren

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber (wenn die elektrischen Gefährdungen der Körper-

durchströmung und des Störlichtbogens korrekt erkannt und bewertet wurden) dagegen die richtigen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört, eine seit Anfang 2025 geltende Anweisung umzusetzen: Seitdem sind die ÄDBV in Bayern angewiesen, ungeschützte Grabwerkzeuge, insbesondere nicht geschützte bzw. nicht vollständig geschützte Stoßleisen nicht mehr zu verwenden und aus den Beständen der Ämter zu entfernen. Alternativ dazu wurden Bestände mit einer vollständigen Isolierung nachgerüstet.

Rücksprache mit Eigentümer/-innen bzw. Baustellenleitung

Eine Orientierung zu allen möglichen und nötigen Maßnahmen kann das DGUV Regelwerk geben, hier DGUV Information 201-060 „Vermessungsarbeiten“. Entsprechend dieser Schrift sollten Vermessungszeichen nur nach Rücksprache mit einer verantwortlichen Person (z. B. der Grundstückseigentümerin/ dem Eigentümer oder der Baustellenleitung) angebracht werden. Bei dieser sollten zunächst Informationen über eventuelle Gefährdungen eingeholt werden. Die verantwortliche Person sollte darüber Auskunft geben können, wo z. B. Kabel am Gebäude oder im Grundstück verlaufen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sollten zudem Auskünfte über den Leitungsverlauf von den Leitungsbetreibern eingeholt werden.

Beim Eingraben von Vermarkungs- bzw. Abmarkungszeichen muss besonders sorgsam gearbeitet werden. Sind Anzeichen für ein verlegtes Kabel erkennbar,

wie z. B. Sand oder ein Trassenband, sollte nur noch äußerst vorsichtig weitergearbeitet werden (siehe § 317 StGB). Verlegte Kabel sind nicht immer gekennzeichnet.

Isolierte Stoßleisen

Um dem Fall vorzubeugen, überraschend auf Kabel zu stoßen, auf die nicht durch Sand oder ein Markierband aufmerksam gemacht wird, muss das richtige Werkzeug genutzt werden. Das heißt: Statt eines Stoßleisens aus blankem Stahl sollte eines mit Isolierung gewählt werden. Aktuell werden diese bereits neu zum Kauf angeboten oder Nachrüstteile (hier bitte Schlauch und Endkappe) zum Aufschrumpfen sind erhältlich. Auch wenn es sich dabei weder um ein zertifiziertes noch anderweitig nachgewiesen normkonformes Werkzeug handelt, werden die bestehenden Gefährdungen jedenfalls gemindert. Auch der Komfort bei der Handhabung des Stoßleisens dürfte sich erhöhen. Natürlich gilt es, ebenso bei den übrigen verwendeten Werkzeugen wie Spaten, Spitzhaken, Erdbohrern und anderen darauf zu achten, dass sie Strom nicht leiten.

Für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel ist gemäß § 5 Betriebssicherheitsverordnung der Arbeitgeber (hier: Kommune) verantwortlich. Die ÄDBV in Bayern sind als Fachaufsicht angehalten, auch den Feldgeschworenen der Kommunen künftig ausschließlich die Nutzung von geeignetem, nichtleitendem Werkzeug anzuweisen. Dieser Forderung schließen wir uns als KUVB bzw. Bayer. LUK an.

Autor: Simon Sennefelder, Geschäftsbereich Prävention

Erhöhte Gefahrenlage bei Bauhofbeschäftigte

Unsere Ausführungen für die Feldgeschworenen gelten sinngemäß auch für Bauhofbeschäftigte der Gemeinden, die mit Erdarbeiten betraut sind. Allerdings ist die Gefahrenlage durch die Art der Arbeiten nochmals höher. Wir verweisen besonders auf die

- 👉 **DGUV Regel 101-604 „Branche Tiefbau“**
- 👉 **DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“ und**
- 👉 **DGUV Information 201-063 „Straßenbau“.**



Training im Wettbewerb

Anforderungen im Winterdienst meistern



Foto: Taras Vykopenko/AdobeStock (K)

Schneepflugfahren ist kein Kinderspiel – ebenso wie viele weitere Anforderungen im Winterdienst. Um die Fähigkeiten und die Routine der Beschäftigten am Steuer der Räumfahrzeuge zu unterstützen, werden inzwischen unterhaltsame und lehrreiche Meisterschaften ausgetragen.

Die Elite der deutschen Schneepflugfahrerinnen und -fahrer traf sich Anfang September 2025 zur vierten Deutschen Schneepflugmeisterschaft in Marktredwitz – dem Sieger des letzten Jahres –, um ihren Meister zu küren.

Manch einer fragt sich, warum hier erwachsene Menschen mit ihren Unimogs Geschicklichkeitsspiele in einem Slalom-Parcours austragen. Die Intention ist jedoch sehr ernst: Das, was das Publikum hier sieht, sind die realen Herausforderungen des Winterdienstes, nachgebildet in einem Geschicklichkeitsparcours. Schnell und möglichst fehlerfrei müssen die Teilnehmenden die Übungen absolvieren. Warum im Sommer? Das liegt auf

der Hand: Im Winter werden die Fahrzeuge und Beschäftigten dringend für die Einsätze gebraucht, die bei Schneefall oder Eisregen oft innerhalb kürzester Zeit auf die Beine gestellt werden müssen – schlecht, wenn die Räumfahrzeuge dann gerade Meisterschaftsspiele austragen.

Ein positives Fazit der Meisterschaften zieht der Cheforganisator und Ideengeber der Marktredwitzer Veranstaltung, Bauhofleiter Roland Sommer: Insgesamt ging in den vergangenen Jahren die Anzahl der Beschwerden über den Winterdienst wie auch die Anzahl der zugeparkten Gassen und Wendehämmer zurück und er beobachte ein kooperativeres Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer.

Beschäftigte optimal organisieren

Die Winter heute sind insgesamt nicht mehr so streng wie noch vor einigen Jahrzehnten, jedoch nimmt die psychische und physische Belastung zu – z.B. dadurch, dass der Verkehr am Morgen immer früher beginnt und das Verkehrsaufkommen weiter steigt. Nacharbeit, frühe Arbeitszeiten sowie lange Arbeitstage stellen hohe Anforderungen an die Beschäftigten und bergen zahlreiche Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren. Daher müssen Verantwortliche im Arbeitsschutz die Arbeitssicherheit für die im Winterdienst Tätigen im Baubetriebshof und unterwegs auf den Straßen sorgfältig prüfen und entsprechende Maßnahmen veranlassen, um die gesundheitliche Belastung zu minimieren. Wie Sie den Winterdienst optimal organisieren, erfahren Sie in unserer  **Broschüre „Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst“**.

Fahrsicherheitstraining für Fahrende mit wenig Praxis im Winterdienst

Die KUVB bezuschusst Kurse für Fahrsicherheitstrainings für die rechtzeitige Vorbereitung auf den Winterdienst. Die Förderung richtet sich an Beschäftigte der Kommunen, die nur selten Räum-LKWs fahren und daher einen besonderen Schulungsbedarf aufweisen. Mehr dazu erfahren Sie in unserem  **Info-Blatt**.



Mit der Schneeflugmeisterschaft wird die Bevölkerung für die Herausforderungen des Winterdienstes unterhaltsam sensibilisiert.

*Autor: Simon Sennefelder,
Geschäftsbereich Prävention*

1 | 2026

13

Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung



Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.



?

FRAGE

In einer unserer Kitas soll ein Hund zu pädagogischen Zwecken eingesetzt werden. Ein Beschäftigter bringt diesen (seinen) Hund regelmäßig mit zur Arbeit. Sind unsere Kinder und das Personal auch versichert, wenn der Hund jemandem einen Schaden zufügt?

!

ANTWORT

Ja. Wird ein Kindergartenkind oder beschäftigtes Kindergartenpersonal durch die Einwirkung eines „Therapiehundes“ verletzt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

Somit erbringt der für das Kindergartenkind zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger Leistungen wie z.B. die Übernahme der Heilbehandlungskosten des verletzten Kindergartenkindes und prüft dann, ob Regressansprüche gegen den Hundehalter/die Hundehalterin in Betracht kommen und geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf eine mögliche schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme sollte daher eine entsprechende Tierhalter-Haftpflichtversicherung durch den Hundehalter/die Hundehalterin abgeschlossen werden, wenn der Hund sich im Kindergartenbereich aufhält.

Eine Anmeldung an die KUVB, dass ein Therapiehund im Kindergarten eingesetzt wird oder zu Besuch kommt, ist nicht nötig. Etwaige Unfallgeschehen mit Gesundheitsschäden der Kindergartenkin-

der oder des Kindergartenpersonals müssen uns mit der üblichen Unfallanzeige gemeldet werden. Eine gute Übersicht und hilfreiche Informationen gibt Ihnen das Merkblatt „Hunde in Kindertageseinrichtungen“. Dieses finden Sie auf unserer **Homepage**:



?

FRAGE

Am 08.03.2026 finden die Kommunalwahlen 2026 in Bayern statt. Sind die bei der Wahl am Wahltag eingeteilten ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger über die KUVB unfallversichert?

!

ANTWORT

Ja. Für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und -helfer besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während:

1. der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, welche Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit vermitteln
2. der eigentlichen Tätigkeit am Wahltag (Kontrolle der Wählerverzeichnisse, Öffnung und Schließung des Wahllokales, etc.)
3. der Vor- und Nachbereitungshandlungen, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Herrich-

tung des Wahllokales, Vorbesprechung vor Wahlloköffnung, Aufräumen im Wahllokal, usw.) sowie 4. auf den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen zur Wahlhelfertätigkeit.

Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Unfallversicherung Personen und somit Gesundheitsschäden versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung ist somit keine Haftpflichtversicherung.

Sachschäden, wie z. B. am Privat-Kfz oder sonstigem privaten Eigentum, welche im Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl den Ehrenamtlichen oder Dritten entstehen können, sind daher nicht über unser Haus versichert. Hierfür wäre der kommunale Haftpflichtversicherer zuständig.

? FRAGE

Ist ein Kind in der Kita auch dann unfallversichert, wenn es sich ausnahmsweise außerhalb der von ihm gebuchten Zeit in der Kita aufhält?

! ANTWORT

Ja. Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen mit der Übergabe an das Kindergartenpersonal und endet mit der Abholung durch die Eltern oder dafür geeigneten, berechtigten Personen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist somit nicht allein an die konkrete Buchungszeit der Kinder gebunden, sondern vielmehr daran, dass zu betreuende Kinder in der Einrichtung an das Personal übergeben werden und die versicherte Tätigkeit für die Kinder (hier der versicherte Kindergartenbesuch) tatsächlich aufgenommen wird oder andauert. Halten sich Kindergartenkinder im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich des Kindergartenpersonals auf, so besteht der Versicherungsschutz für diese Kinder auch dann, wenn es ausnahmsweise zu Überschreitungen von Buchungszeiten kommt (z. B. Verspätungen der Eltern, Abgeben vor Beginn der Buchungszeit).

Sollte es jedoch regelmäßig zu Überschreitungen von im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten kommen, so bestünde die Möglichkeit, den Vertrag nachzubessern bzw. die Buchungszeit auszuweiten.

? FRAGE

Unsere Kommune hat einen neuen Mitarbeiter eingestellt. Jetzt soll dieser an einem Lehrgang teilnehmen, welcher ein paar Wochen vor dem offiziellen Arbeitsbeginn stattfindet. Ist er hierbei bereits versichert?

! ANTWORT

Ja, insofern die Fortbildung von Arbeitgeberseite initiiert und für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Zudem sollte der Arbeitsvertrag bereits offiziell unterzeichnet sein und die für den Lehrgang aufgewendete Zeit dem Arbeitszeitkonto des zukünftigen Mitarbeitenden gutgeschrieben werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während des Lehrganges sowie auf den unmittelbar hiermit zusammenhängenden Wegen.

? FRAGE

Unsere Kommune erreichen immer wieder Anfragen von Freiwilligen, welche ohne Anbindung an einen Bildungsträger Praktika in unterschiedlichen Bereich durchführen wollen. Sind diese unentgeltlich Tätigen gesetzlich unfallversichert?

! ANTWORT

Für freiwillig und unentgeltlich tätige Praktikantinnen und Praktikanten besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese wie „Beschäftigte“ für ein Unternehmen eingesetzt werden und weisungsgebundene Arbeiten von wirtschaftlichem Wert erbringen. In der Regel werden hierüber entsprechende Praktikantenvereinbarungen zwischen Einsatzstelle und den Praktikantinnen und Praktikanten getroffen.

Eine Anmeldung dieser unentgeltlich Tätigen bedarf es zur Begründung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht. Ein Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung fällt nicht an.

? FRAGE

Aufgrund einer Fahrplanänderung beim Schulbus treffen die Schülerinnen und Schüler nun schon um 7.25 Uhr in unserer Grundschule ein und sollen dort – auch aufgrund der Witterungsverhältnisse im Winter – bereits ins Schulgebäude gelassen werden. Sind die Schulkinder während der Wartezeit bis Unterrichtsbeginn versichert?

! ANTWORT

Ja. Denn Wartezeiten vor oder nach Unterrichtsbeginn entstehen typischerweise bei vielen Schulkindern, die auf bestimmte Abfahrt- und Ankunftszeiten öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse angewiesen sind. Während dieser Wartezeit stehen alle Betätigungen unter Versicherungsschutz, die den Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern des jeweiligen Alters entsprechen.

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung*

BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Sind Sie von
Gewalt
betroffen?



Hier finden Sie Infos
und Hilfeangebote:



GEWALT
LOS
WERDEN

bayern-gegen-gewalt.de